

Verfügungsfonds der Stadt Lüdinghausen

Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium

§ 1 Zweck des Entscheidungsgremiums

Das Entscheidungsgremium ist gemeinsam mit dem Quartiersmanagement Lüdinghausen verantwortlich für die Anwendung und die anfallenden organisatorischen und administrativen Arbeiten im Rahmen des Verfügungsfonds (derzeit Ziffer 14 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung;). Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Maßnahmen und Projekte des Verfügungsfonds und legitimiert die damit zusammenhängende Mittelvergabe.

§ 2 Geltungsbereich der Geschäftsordnung

1. Das Entscheidungsgremium des Verfügungsfonds der Stadt Lüdinghausen erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Sitzungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Rahmen der Sitzungen wird über die Mittelvergabe und die Unterstützung von Projekten entschieden.

§ 3 Mitglieder und Aufgabenwahrnehmung des Entscheidungsgremiums

1. Das Entscheidungsgremium stellt einen Querschnitt der Interessengruppen der Lüdinghausener Innenstadt dar. Das Gremium setzt sich wie folgt zusammen:
 - Frau Anke Haun, Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB
 - Frau Ellen Trudwig, Stadt Lüdinghausen - Fachbereichsleiterin 3

- Herr Matthias Blick-Weber, Stadt Lüdinghausen - Planungsabteilung
 - Herr Stefan Geyer, Stadt Lüdinghausen - Wirtschaftsförderung
 - Herr Lars Werkmeister, Lüdinghausen Marketing e. V.
 - Herr Alfred Focke, Heimatverein Lüdinghausen
 - Herr Michael Oberhaus, Vertreter der Gastronomie
 - Herr Manfred Döpper, Vertreter des Handels
 - Frau Annegret Niemeyer, Vertreterin des Handels
 - Herr Franz-Bernhard Tenberge
 - Herr Markus Kleymann
2. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden für die Laufzeit des Förderprogramms (bis Ende 2019) bestimmt. Mit **Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses** ist ein Mitgliederwechsel oder die Aufnahme neuer Mitglieder möglich. Legt ein Mitglied des Entscheidungsgremiums in der durch ihn zu vertretenden Institution seine Arbeit nieder, ist **mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses** durch die betreffende Institution ein neues Gremiumsmitglied zu entsenden.
3. **Jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums benennt einen Vertreter, welcher im Falle der Verhinderung die Interessen des Mitglieds vertritt. Die Benennung des Vertreters ist dem Haupt- und Finanzausschuss zur Zustimmung vorzulegen.**
4. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind jeweils durch ihren Vertreter zu vertreten, wenn in der jeweiligen Sitzung ein Antrag beraten wird, mit dem sie persönlich oder eine ihnen nahestehende Person oder Unternehmung mittelbar oder unmittelbar eigene (wirtschaftliche) Interessen verbinden/verbindet.

5. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

1. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt mittels Brief oder per E-Mail durch das Quartiersmanagement Innenstadt Lüdinghausen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage. Die Frist beginnt am Tag des Versands der Einladung an die Mitglieder. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie eine Übersicht der zur Abstimmung stehenden Projekte anzufügen.
2. Die Einberufung von Sitzungen ist bei Vorliegen besonderer Gründe auch mit kürzerer Frist von fünf Tagen möglich. Eine Begründung über die verkürzte Frist muss aus der Einladung hervorgehen.

§ 5 Sitzungsleitung

1. Die Sitzungen werden durch das Quartiersmanagement Innenstadt Lüdinghausen eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Der Sitzungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann die Sitzungsleitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit sowie die Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Sitzung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
3. Nach Eröffnung prüft die Sitzungsleitung die ordnungsgemäße Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung

oder Änderungsanträge entscheidet die Sitzung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 Projektanträge

1. Vollständige Projektanträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin beim Quartiersmanagement Innenstadt Lüdinghausen vorliegen.
2. Alle Projektanträge müssen schriftlich (per Brief oder E-Mail) beim Quartiersmanagement Innenstadt Lüdinghausen eingereicht werden.
3. Als Grundlage der Projektanträge gelten die am 22. Februar 2017 in Kraft getretenen Richtlinien der Stadt Lüdinghausen über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich vom 22. Februar 2017.
4. Für die Beantragung von Projekten für den Verfügungsfonds der Stadt Lüdinghausen ist das offizielle Antragsformular zu nutzen, welches unter www.luedinhausen.de/downloads abrufbar ist.
5. Im Rahmen der Sitzungen des Entscheidungsgremiums kann der Antragsteller, über dessen Projekt die Mitglieder des Entscheidungsgremiums abstimmen, das geplante Projekt kurz vorstellen. Dem Antragsteller, sofern nicht Mitglied des Entscheidungsgremiums, wird die Teilnahme an der Sitzung lediglich zum entsprechenden Tagesordnungspunkt gewährt. Der Antragsteller muss die Sitzung entsprechend nach der Projektvorstellung verlassen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Das Entscheidungsgremium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung insbesondere unter Berücksichtigung der am 22. Februar 2017 in Kraft getretenen Richtlinien der Stadt Lüdinghausen über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich vom 22. Februar 2017, der Stadtentwicklungsplanung – insbesondere in Hinblick auf das Integrierte Handlungskonzept Innenstadt Lüdinghausen – und den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 - V.5 – 40.01) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es ist ein Vertreter stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied abwesend ist.

§ 8 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist nach Abgabedatum geregelt.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Sitzungsleitung zu verlesen.
3. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.
4. Mitglieder des Entscheidungsgremiums, die selbst bzw. deren Institution oder Gremium selbst einen Antrag eingereicht haben/hat, haben/hat sich an der Abstimmung wegen Befangenheit zu enthalten. Dies gilt auch für den/die jeweiligen Stellvertreter/in.

5. Bei vorliegender Beschlussfähigkeit trifft das Entscheidungsgremium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen seine Entscheidungen.
6. Bei der Vorlage vollständiger Förderanträge kann das Gremium eine vorläufige Bewilligung aussprechen, auch wenn die Ko-Finanzierung des privaten Anteils durch den Antragsteller noch nicht gesichert ist. Voraussetzung ist die Vorlage eines vorläufigen Finanzierungskonzepts seitens des Antragsstellers aus dem die vorgesehenen Mittelgeber hervorgehen. Für die durch das Gremium vorläufige Bewilligung gilt eine Bindefrist für den Antragsteller von sechs Monaten beginnend mit dem Tag des Beschlusses der vorläufigen Bewilligung.
Bei dem Beschluss unter Vorbehalt handelt es sich um eine einmalige Möglichkeit. Gelingt es dem Antragsteller nicht den privaten Anteil innerhalb von sechs Monaten zu akquirieren, verfällt die vorläufige Bewilligung des Gremiums. In diesem Falle besteht für den Antragsteller weiterhin die Möglichkeit sein Projekt bei einer der folgenden Sitzungen zur Abstimmung zu bringen. Ein weiterer Beschluss unter Vorbehalt ist für das jeweilige Projekt nicht möglich.
7. Ergibt sich durch Abstimmung eine Pattsituation, also dieselbe Anzahl an Stimmabgaben für und gegen das Projekt, ist dieses als abgelehnt zu werten. Für den Antragsteller besteht weiterhin die Möglichkeit sein Projekt bei einer der folgenden Sitzungen erneut vorzustellen und zur Abstimmung zu bringen.
8. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 9 Sitzungsprotokolle

1. Über alle Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums per E-Mail zuzustellen sind.
2. Die Protokollführung und den Versand der Beschlussprotokolle übernimmt das Quartiersmanagement Lüdinghausen.

§ 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wird im Nachgang zu den Sitzungen über die beschlossenen Projekte unterrichtet. **Dem Haupt- und Finanzausschuss werden halbjährlich entsprechende Berichte vorgelegt.**

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Entscheidungsgremiums in der ersten Sitzung in Kraft.